

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Lohne

### § 1

#### Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 126) in der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1960 (Nds. GVBl. S. 93), vom 8. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 214) und vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255), in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. I, S. 341) aufgestellt und vom Rat der Stadt Lohne am 28. April 1964 beschlossen worden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des in § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezeigten Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen.

Der Bebauungsplan dient zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes.

### § 2

#### Planunterlagen

Als Planunterlage ist eine vom Katasteramt Vechta angefertigte Karte verwendet worden.

### § 3

#### Betroffene Flurstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Flurstücke 73 bis 84 der Flur 18 der Stadt Lohne betroffen. Diese Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

### § 4

#### Bodenordnung und Erschließung

Um hinsichtlich ihrer Lage, Form und Größe sinnvoll und zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen zu lassen, wird eine Umlegung auf freiwilliger Basis vorgesehen.

Die Gemeinde behält sich jedoch vor, falls eine freiwillige Umlegung nicht durchführbar ist, Maßnahmen entsprechend den §§ 45 - 122 BBauG zu treffen.

Stempel: Gemeinde Lohne, 1964

§ 5

Erschließungskosten

Die Erschließung des Plangebietes umfaßt die erstmalige Herstellung der Straßen. Die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Erschließung des Baugebietes betragen überschläglich 210.000,-- DM. Diese Kosten werden teilweise durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Satzung der Stadt Lohne über die Hebung von Erschließungsbeiträgen) gedeckt.

§ 6

Versorgungseinrichtungen

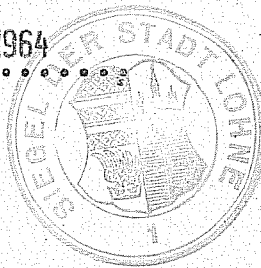
1. Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch die Schmutzwasserkanalisation.
2. Das Oberflächenwasser wird vorerst durch offene Gräben bzw. Versickerung auf den einzelnen Grundstücken beseitigt. Nach Fertigstellung des geplanten Regenwasserkanals wird das Regenwasser durch Rohrleitungen abgeleitet.
3. Die Wasserversorgung erfolgt durch eine zentrale Wasserversorgungsanlage (städt. Wasserwerk).

§ 7

Durchführung der Erschließungsmaßnahmen

Den Zeitpunkt der Durchführung der unter §§ 5 und 6 aufgeführten Erschließungsmaßnahmen bestimmt die Stadt Lohne. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht.

Lohne (014b), den 28. April 1964



*L. Schmalzer*  
 .....  
 (Bürgermeister)

*[Signature]*  
 .....  
 (Stadtdirektor)

Der Präsident  
 des Niedersächsischen Vermittlungsausschusses  
 Hannover